

Postulat der SVP-Fraktion betreffend Zusammensetzung der Schulkommission

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 3. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Dezember 2007 reichte Manfred Pircher namens der SVP-Fraktion folgendes Postulat ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Schulkommission der Stadt Zug dergestalt neu zu besetzen, dass sämtliche Parteien mit Fraktionsstärke im Grossen Gemeinderat in der Schulkommission vertreten sind.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 7. Dezember 2007 überwies der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat erfüllte mit seinem Beschluss vom 1. März 1993 das total revidierte Schulgesetz aus dem Jahre 1990. Die damaligen zusätzlichen beiden Fachkommissionen für Kindergarten und Textiles Werken/Hauswirtschaft wurden per Ende 1994 aufgelöst. Die Zusammensetzung ergab sich aufgrund einer adäquaten Sitzverteilung analog Parteizugehörigkeit des Grossen Gemeinderates. Die Schulkommission zählte ab 1995 insgesamt 22 Mitglieder, davon 17 stimmberechtigt und 5 beratend. In Anerkennung schulischer Entwicklungstendenzen erfolgten in den folgenden Jahren weitere Anpassungen der Kommissionsstrukturen. Mit der Installierung von Schulhausleitungen übernahm die Schulkommission vermehrt strategische und rechtliche Aufgaben. Im Hinblick auf die Revision der kantonalen Schulgesetzgebung per 1. August 2007 verkleinerte der Stadtrat mit Beschluss vom 28. November 2006 die Schulkommission auf fünf stimmberechtigte Mitglieder.

2. Erläuterungen

Das revidierte kantonale Schulgesetz weist der Schulkommission deutlich weniger Aufgaben zu, als dies noch in den 90er-Jahren der Fall war. So ist die Kommission heute Teil der strategischen Schulführung. Sie agiert als beratendes Gremium des Stadtrates und schafft Verbindungen zu relevanten gesellschaftlichen sowie politischen Gremien. Die operativen Kompetenzen gemäss Schulgesetz haben sich auf das Rektorat und die Schulleitungen verlagert. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulkommission und weiterer Schulorgane sind im Schulgesetz ab § 60 ff. aufgeführt.

Die Kommission befindet sich gegenwärtig auf dem Weg, ihre Aufgaben gemäss Schulgesetz zu bereinigen. Nebst den gesetzlich festgeschriebenen Zuständigkeiten, wie der Erlass eines Qualitätsentwicklungskonzeptes sieht das Schulgesetz vor, dass der Stadtrat der Kommission weitere Aufgaben erteilen kann. Diese Tätigkeitsfelder werden im Anschluss an die Findungsphase zwischen Schulkommission und Stadtrat auf dem Verordnungsweg geregelt. Der Aufbau eines lokalen Qualitätsmanagements in den gemeindlichen Schulen erfolgt in zwei Phasen (2008/09 bis 2010/11 und 2011 bis 2013/14). Die Projektbereiche auf der Ebene Schule und Gemeinde sind: Schrittweise Umsetzung des Qualitätsmanagements, Aufbau einer Personalführung und schulinterne Umsetzung der Bildungsstandards HarmoS.

Bisher vertrat der Stadtrat die Auffassung, dass aufgrund der verbleibenden Aufgaben eine Kommission mit fünf politischen Vertretern (analog politischer Zusammensetzung Stadtrat) mit zusätzlich zwei beratenden Exponenten aus dem operativen Bereich (ohne Stimmrecht), ausreichend sei. Die SVP lädt nun aber den Stadtrat mit ihrem Postulat ein, diese Formel zu überdenken und sie in der Kommission ihrer politischen Bedeutung angemessen vertreten zu lassen.

Der Stadtrat ist daran interessiert, dass seine Kommissionen politisch breit abgestützt sind, damit die Kommissionen ihre Aufgaben und Verantwortung auch wirklich wahrnehmen können. Er ist bereit, auf seinen Entscheid zurück zu kommen und die Kommission durch eine Verbesserung der politischen Repräsentanz neu zusammenzusetzen. Er beabsichtigt die Vergrösserung der Kommission auf sieben stimmberechtigte Mitglieder (Schulpräsidium eingeschlossen). Die Schulkommission soll gemäss der Sitzverteilung im Parlament für eine 7er-Kommission (analog Geschäftsprüfungskommission) vorgenommen werden und sich ab Schuljahr 08/09 wie folgt zusammensetzen:

Zusammensetzung (neu inkl. Vertretung Stadtrat)

FDP	2	Sitze
AL/CSP	2	Sitze
CVP	1	Sitz
SVP	1	Sitz
SP	<u>1</u>	<u>Sitz</u>
Total	7	stimmberechtigte Mitglieder

mit beratender Stimme: Rektor, Lehrerschaftsvertretung (gemäss SchulG)

Der Stadtrat löst per Ende Schuljahr 2008/09 die heutige Schulkommission auf und wählt die Mitglieder auf Vorschlag der Parteileitungen für den Rest der Legislatur 2007 - 2010 unter Anwendung des Verteilschlüssels einer 7er-Kommission des GGR per 1. August 2009.

Seinen Beschluss vom 1. März 1993 hat der Stadtrat inzwischen aufgehoben. Der Beschluss vom 28. November 2006 wird mit der Neubestellung der Schulkommission im Sommer 2009 ausser Kraft gesetzt.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zum Postulat der SVP-Fraktion betreffend Zusammensetzung der Schulkommission zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 3. Juni 2008

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Postulat der SVP-Fraktion vom 4. Dezember 2007 betreffend Zusammensetzung der Schulkommission
- Auszug Schulgesetz, 6. Abschnitt „Schulbehörden und Organe“, Fassung vom 3. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007, §§ 60 - 68

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Jürg Kraft, Rektor Stadtschulen, unter Tel. 041 728 21 42.



SVP Fraktion
Manfred Pircher
Lothenbach 7
6318 Walchwil

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang : 4.12.2007
Bekanntgabe im GGR : 18.12.2007

Präsident des GGR
Stadthaus am Kolinplatz
6300 Zug

Zug, 2. Dezember 2007

Postulat betr. Zusammensetzung der Schulkommission

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Postulat beauftragt die SVP-Fraktion den Stadtrat, die Schulkommission der Stadt Zug dergestalt neu zu besetzen, dass sämtliche Parteien mit Fraktionsstärke im Grossen Gemeinderat in der Schulkommission vertreten sind.

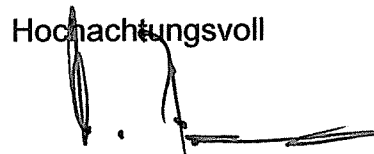
Begründung:

1. Gemäss geltendem städtischen Reglement über die Zusammensetzung der Schulkommission vom 1. März 1993 setzt sich die Schulkommission zusammen aus 15 Mitgliedern zuzüglich zwei Pfarrern. Die 15 Mitglieder werden grundsätzlich nach dem Parteienproporz gemäss Zusammensetzung des Grossen Gemeinderates bestimmt. Dieser reglementarischen Bestimmung lebt der Stadtrat nicht mehr nach, setzt sich doch die Schulkommission bereits seit längerer Zeit nur noch aus fünf Mitgliedern zusammen und nicht aus 15 Mitgliedern gemäss Parteienzusammensetzung des Grossen Gemeinderates, wie es das Reglement vom 1. März 1993 vorsah. Mit der Duldung dieses gesetzeswidrigen Zustandes versties der Stadtrat schon unter dem Regime des Reglementes von 1993 gegen das Legalitätsprinzip, wonach sich die Behörden an das Recht zu halten haben und auch nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage tätig werden dürfen.
2. An der Sitzung vom 28. November 2006 beschloss der Stadtrat faktisch die Aufhebung des Reglementes über die Schulkommission vom 1. März 1993, ohne jedoch den formellen Gepflogenheiten auch nur im geringsten Masse nachzuleben. Im genannten Beschluss hielt der Stadtrat nunmehr lapidar fest, dass die Schulkommission für die Amtsdauer 2007 – 2010 aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, wobei sich die Wahl der Schulkommissionsmitglieder nach der parteipolitischen Zusammensetzung des jeweiligen Stadtrates richtet. Unklar in diesem Beschluss blieb beispielsweise auch, ob die von Amtes wegen einsitzberechtigten und im Beschluss im gleichen Zuge genannten Personen, nämlich der Schulpräsident und der Rektor, überhaupt Stimmrecht besitzen. Ferner beschloss der Stadtrat, dass pro Exekutivmandat Anspruch auf einen Sitz in der Schulkommission bestehe. Der Beschluss vom November 2006 wurde nur den im Stadtrat vertretenen Parteien mitgeteilt (Ziff. 5 des Beschlusses). Auch wurde der Beschluss nicht publiziert, weder in einem amtlichen Organ, noch in einer anderen Form. Der SVP Stadt Zug, die mit dem neuen Beschluss ihres bisher gewährten Rechtes auf Einsitz in die Schulkommission beraubt wurde, wurde der Beschluss nicht mitgeteilt. Dies ist verfahrensrechtlich äusserst stossend und gemahnt an Kabinettsjustiz.

3. Zur Begründung der Reduktion der Kommissionsmitgliederzahl hielt der Stadtrat im Beschluss vom 28. November 2006 mitunter fest, dass der neue Verteilschlüssel „den Anspruch der Ausgewogenheit aufgrund der jeweiligen Wahlergebnisse, ohne dass die wachsende Zahl an Interessenvertretungen unverhältnismässig in die Schulkommission eingebunden werden muss“ erfülle. Die SVP, welche noch nie in der Schulkommission vertreten war, obwohl ihr dies gemäss altem Reglement zugestanden hätte und die auch vom Stadtrat nie angefragt worden war, wen sie in die Schulkommission entsenden will, erzielte in den Wahlen für den Grossen Gemeinderat im Jahre 2006 einen Wähleranteil von 13,6 %. In den vergangenen Nationalratswahlen vom Oktober 2007 erzielte die SVP in der Stadt Zug einen Wähleranteil von 23,3 %. Offenbar geht der Stadtrat davon aus, dass es sich beim erwähnten Wähleranteil der SVP um eine „Interessenvertretung“ im Sinne der erwähnten stadträtlichen Begründung für die Aufhebung des alten Reglementes über die Schulkommission handelt, deren Einbindung in die Schulkommission nach Ansicht des Stadtrates unverhältnismässig wäre. Die Antwort auf die Frage, weshalb die Einbindung der SVP zwischen 1993 und 2006 verhältnismässig war, jetzt auf einmal nicht mehr, bleibt der Stadtrat schuldig.
4. Der Stadtrat hat – wie erwähnt – den neuen Beschluss betreffend Zusammensetzung der Schulkommission vom 28. November 2006 der SVP als einziger Partei des Grossen Gemeinderates nicht mitgeteilt. Dies, obwohl die SVP aufgrund des alten Beschlusses einen Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Schulkommission hatte. Berücksichtigt man zudem die Tatsache, dass die CSP für die Wahlen eine Listenverbindung mit der Sozialistisch Grünen Alternativen eingegangen ist und nur deshalb einen Stadtrat stellen kann, die CSP alleine sogar einen deutlich geringeren Wähleranteil als die SVP hat, erscheint der Entscheid des Stadtrates, die SVP nicht in die Schulkommission aufzunehmen, als besonders undemokratisch, wenn nicht willkürlich.

Aus den genannten Gründen erachtet es die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei als Gebot der Stunde, die Zusammensetzung der Schulkommission derart anzupassen, dass – wie bis anhin – sämtliche Parteien mit Fraktionsstärke im GGR darin vertreten sein müssen. Die SVP verlangt daher eine entsprechende Ausfertigung einer Verordnung über die Schulkommission und deren Vorlage im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug.

Hochachtungsvoll



Manfred Pircher
Vizefraktionschef SVP Stadt Zug

6. Abschnitt

Schulbehörden und Organe¹⁾

§ 59²⁾

A. Gemeindliche Schulbehörden und Organe

§ 60¹⁾

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur;
- b) er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;
- c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit der Anstellung von Prorektoren, Schulhausleitern sowie von Lehrern.

² Er erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.

§ 61¹⁾

Schulkommission

¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.

² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

³ Sie

- a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
- b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;
- d) regelt die Unterrichtszeiten;
- e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.

⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007.

§ 62¹⁾*Schulpräsidium*

¹ Der Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.

² Er gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Er ist Vorgesetzter des Rektors.

³ Er leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt er für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidenten zusammen.

§ 63¹⁾*Schulleitung*

¹ Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist.

² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulhausleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.

³ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher;
- b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen;
- c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit.

⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;
- b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;
- c) entscheidet über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;
- d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulhausleitern;
- e) beurteilt die Schulhausleiter;
- f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.11

⁵ Der Schulhausleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragserfüllung der ihm zugeteilten Lehrer.

⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.

B. Kantonale Schulbehörden und Organe¹⁾

§ 64

Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton aus, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetze zugewiesen ist.

§ 65¹⁾

Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.²⁾

² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.

³ Er

- a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest;
- b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;
- c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;
- d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;
- e) befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;
- f) regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler;
- g) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.

⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

§ 66¹⁾*Direktion für Bildung und Kultur*

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.

² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.

³ Sie

- a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;
- b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;
- c) bewilligt Schulversuche;
- d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;
- e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;
- f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;
- g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;
- h) kann Lehrbewilligungen für Lehrer erteilen, die nicht über ein von der EDK anerkanntes Diplom verfügen;
- i) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.

§ 67

Schulinspektorat

¹ Die hauptamtlichen Schulinspektoren werden auf Antrag des Bildungsrates vom Regierungsrat gewählt.

² Die nebenamtlichen Inspektoren für die gemeindlichen Schulen werden vom Bildungsrat ernannt.

³ Die Inspektoren haben folgende Aufgaben:

- a) Besuch der gemeindlichen Schulen und der Privatschulen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe;
- b) Beratung und Beurteilung der Lehrer;
- c) Aufsicht über die Schulführung, Einhaltung der Lehrpläne und Verwendung der Lehrmittel;
- d) Kontrolle des Zustandes der Schulräumlichkeiten;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 255); in Kraft am 1. Aug. 2007.

412.11

- e) Antragstellung an die gemeindlichen Schulbehörden betreffend notwendige Massnahmen für einzelne Lehrer;
- f) Berichterstattung an den Bildungsrat, die Schulkommissionen und die inspizierten Lehrer.

§ 68

Schulkommission und Schulleitung

Die Organe der kantonalen Schulen werden in den Spezialgesetzen geregelt.

7. Abschnitt

Schulanlagen und Schulmobiliar

§ 69

Zuständigkeit

Die Schulträger sind verpflichtet, die notwendigen Unterrichtsräume und Anlagen sowie das erforderliche Schulmobiliar zur Verfügung zu stellen.

§§ 70 und 71¹⁾

3. TITEL

Weiterführende Schulen und Hochschulen

§ 72

Weiterführende Schulen

¹ Der Regierungsrat kann Zuger Studierenden, die eine weiterführende oder eine Fachschule besuchen, Beiträge gewähren.

² Beitragsberechtigt sind die Absolventen von Lehranstalten, die einen mehrsemestrigen Lehrgang anbieten, der mit einem anerkannten Diplom abschliesst oder nach der obligatorischen Schulzeit auf eine weiterführende Schule oder eine Berufslehre vorbereitet.²⁾

³ Sofern der Kanton oder eine von ihm unterstützte Institution eine gleichwertige Ausbildung anbietet, werden keine Beiträge gewährt. In besonderen Fällen und im Rahmen von interkantonalen Schulgeldabkommen sind Ausnahmen möglich.

¹⁾ Aufgehoben durch Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 370); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 1993 (GS 24, 269).